

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 20. Juni 1996

Jeudi 20 juin 1996

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuba Jean-François (L, VD)

95.082

Alkoholgesetz. Teilrevision Loi sur l'alcool. Révision partielle

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 22. November 1995
(BBl 1996 I 369)
Message et projet de loi du 22 novembre 1995
(FF 1996 I 341)

Beschluss des Ständerates vom 6. März 1996
Décision du Conseil des Etats du 6 mars 1996

Kategorie IV/III, Art. 68 GRN – Catégorie IV/III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Tschuppert Karl (R, LU), Berichterstatter: Gemäss Botschaft des Bundesrates hat die vorliegende Teilrevision zum Ziel, das Alkoholrecht kurzfristig zu modernisieren. Das Alkoholgesetz, das aus den dreissiger Jahren stammt, ist gegenüber dem Gatt und gegenüber Europa nicht mehr haltbar. In verschiedenen Punkten ist es auch veraltet. Im Alkoholrecht gibt es verschiedene Zielkonflikte; vor allem konkurriert das gesundheitspolitische Ziel mit den fiskalischen und den agrarpolitischen Aspekten.

Die GPK hat darum im Jahre 1994 vom Bundesrat verlangt, dass die gesundheitspolitischen Aspekte bei der Durchsetzung stärker zu berücksichtigen seien. Die vorliegende Gesetzesrevision kommt diesem Postulat im Grunde nicht nach, bringt doch vor allem die Steuerharmonisierung in Form eines einheitlichen Steuersatzes für inländische und importierte Spirituosen eher gesundheitspolitische Nachteile als Vorteile. Vor allem werden die importierten Spirituosen billiger. Die Konsequenz daraus könnte insbesondere eine Zunahme des Konsums von billigen Importprodukten sein, die von Jugendlichen gerne in Form von Mixgetränken konsumiert werden.

Dennoch muss die Revision unbedingt erfolgen, damit die kurzfristig nötigen Reformen eingeleitet und umgesetzt werden können. Unsere Kommission unterstützt dieses Vorgehen. Wenn diese Revision abgeschlossen ist und die vorgesehenen Massnahmen greifen werden, ist an eine grundsätzliche Revision der Alkoholgesetzgebung heranzutreten. Ich nehme an, dass Herr Bundesrat Villiger zu diesem Punkt noch einige Erklärungen abgeben wird, liegt doch ein Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe mit konkreten Vorschlägen auf seinem Tisch.

Welches sind nun die hauptsächlichen Revisionspunkte? Neben mehreren weniger wichtigen Änderungen sieht die Vorlage folgende bedeutende Revisionspunkte vor:

1. Das wichtigste ist sicher die Aufhebung der Ungleichbehandlung, die heute in der Besteuerung der importierten und der einheimischen Spirituosen liegt. Heute ist der Steuersatz für ausländische Spirituosen viel höher als derjenige für ein-

heimischen Alkohol. Die Gesetzesrevision sieht vor, für alle Spirituosen einen einheitlich hohen Steuersatz einzuführen. Ich werde noch speziell darauf zu sprechen kommen. Einen einheitlichen Steuersatz einzuführen, ist wegen unseren Verpflichtungen gegenüber Gatt/WTO unbedingt nötig.

2. Heute müssen die einheimischen Produzenten die Steuer unmittelbar nach der Produktion bezahlen. Die Importeure haben die Möglichkeit, Zollfreilager zu benutzen. Um wirklich gleich lange Spiesse für einheimische und importierte Produkte zu schaffen, werden bei den Spirituosenbetrieben sogenannte Steuerlager eingeführt. Damit müssen die Spirituosen erst dann versteuert werden, wenn sie in den Handel gelangen. Das ist für unser einheimisches Gewerbe von grosser Bedeutung.

3. Im Sinne der Revitalisierung der Wirtschaft wird die Steuer auf Alkohol zu kosmetischen und pharmazeutischen Zwecken aufgehoben.

4. Alkohol- und Agrarpolitik sollen soweit wie möglich entflochten werden. Mit der Revision sollen die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass die Obst- und Kartoffelverwertung vom Bund und nicht mehr aus der Alkoholrechnung bezahlt werden.

5. Auf Gesetzesstufe wird jetzt vollzogen, worüber Volk und Stände im März 1996 abgestimmt haben. Die Bundesverfassung wurde geändert und die Alkoholverwaltung von der Pflicht befreit, Kernobstbranntwein übernehmen zu müssen. Der Referent der WAK des Ständerates hat in der Debatte im Ständerat betont, dass es ihm als Landwirt noch nie so schwer gefallen sei, zu einer Vorlage zu referieren und sie erst noch zur Annahme zu empfehlen. Mir geht es eigentlich ebenso. Nur mit allergrösster Mühe kann oder muss ich Ihnen diese Revision empfehlen. Ich sehe nämlich auch eine Reihe von Problemen, die mit dem einheitlichen Steuersatz auf uns zukommen.

Der Preis der Steuerharmonisierung ist nicht nur gesundheitspolitisch erheblich, sondern auch für die Bauern und Obstproduzenten sehr hoch. Der Streuobstbau kommt weiter unter Druck, unsere Landschaft wird erneut ärmer. Gibt es Gegenmittel? Leider nur beschränkt; aber ich nehme an, dass die Forderung nach zusätzlichen Halteprämien für Bäume auf der Hand liegt.

Der Ständerat hat die Vorlage in der Frühjahrsession 1996 einstimmig gutgeheissen. Es bestehen Differenzen in zwei Bereichen:

1. Wir sehen die Privilegierung der Kleinproduzenten grundsätzlich anders als der Ständerat und der Bundesrat.

2. Wir beantragen im Vergleich zur Fassung von Ständerat und Bundesrat bei den Kleinhandelsbestimmungen für Spirituosen eine noch weiter gehende Liberalisierung.

Unsere Kommission beantragt Ihnen, auf die Teilrevision des Alkoholgesetzes einzutreten.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: La révision partielle de la loi sur l'alcool qui vous est soumise aujourd'hui a pour objectif essentiel d'adapter notre législation aux exigences du GATT et à la rendre eurocompatible. Etant donné que l'actuelle loi sur l'alcool a été élaborée dans les années trente, vous comprendrez aisément qu'un sérieux toilettage s'impose.

Selon la loi sur l'alcool en vigueur aujourd'hui, les impôts grevant les eaux-de-vie indigènes et étrangères sont perçus différemment. Sur les eaux-de-vie indigènes, ils se calculent en principe par litre à 100 pour cent du volume, alors que pour les étrangères ils sont en principe perçus par 100 kilos de poids brut. De plus, les taux d'imposition applicables aux boissons distillées indigènes sont sensiblement plus bas que ceux qui grèvent les boissons distillées provenant de l'étranger.

Cette discrimination aurait dans tous les cas été supprimée si notre pays avait adhéré à l'Espace économique européen. Mais, malgré l'échec de l'EEE, la suppression de cette discrimination reste à l'ordre du jour dans la mesure où elle est prévue par les accords du GATT. En outre, il n'est pas impossible que le Conseil fédéral doive s'en occuper plus tôt que prévu, puisque l'égalité de traitement entre l'alcool

suisse et l'alcool importé fait partie du protocole 2 que la Suisse négocie avec l'Union européenne et qui devrait ouvrir l'accès au marché européen dans le domaine de l'industrie alimentaire.

Votre commission, bien sûr, est consciente du fait qu'avec la mise en oeuvre de cette nouvelle systématique fiscale, l'industrie suisse des spiritueux, qui bénéficie aujourd'hui des mesures protectionnistes de la loi sur l'alcool, sera soumise à une plus forte concurrence. Mais nous sommes aussi persuadés qu'elle saura faire face à ce défi en mettant avant tout l'accent sur la qualité de ses produits. Car, dans ce domaine comme dans d'autres – et je dirais comme dans tous les autres –, la qualité des produits et des services constitue le meilleur garant de notre compétitivité.

A partir de la définition de ces objectifs, les modifications principales de la loi sur l'alcool sont l'unification des bases de calcul pour les spiritueux indigènes et étrangers, ainsi que la création d'un taux d'imposition unique. Concrètement, cela signifie que les spiritueux étrangers ne seront plus imposés selon le poids brut, mais selon leur teneur effective en litres d'alcool pur. Aux fins de sauvegarder une partie de notre patrimoine gustatif, la majorité de la commission vous propose toutefois d'accorder un avantage fiscal aux petits producteurs, et cela sur une quantité déterminée. Je reviendrai plus en détail sur cette proposition lors de l'examen de l'article 22. Quant à l'impôt, il sera fixé par hectolitre d'alcool pur, à la température de 20 degrés. En outre, le Conseil fédéral fixera le taux de l'impôt après avoir entendu les intéressés et en tenant compte des taux d'imposition dans les pays voisins. S'agissant de ce taux unique, il est prévu d'appliquer un montant de 27 francs par litre d'alcool pur, soit environ 12 francs par litre d'alcool à 40 degrés, tel qu'il est vendu dans le commerce.

La présente révision prévoit aussi l'abolition de la charge fiscale grevant l'alcool destiné à la fabrication de produits pharmaceutiques et cosmétiques. Il s'agit là d'une revendication de l'industrie, dont la réalisation permettra d'accroître la compétitivité de la branche concernée et de rendre notre législation compatible avec les normes européennes.

Le projet de révision qui vous est soumis aujourd'hui contient encore un volet de mesures concernant la politique agricole. Jusqu'ici, en effet, la Confédération était tenue de prendre en charge tout alcool de fruits à pépins produit dans notre pays et de racheter les appareils à distiller. La révision constitutionnelle adoptée en mars dernier et la révision de la loi proposée aujourd'hui suppriment cette obligation.

L'obligation de la Régie fédérale des alcools de prendre livraison à un prix fixe de l'eau-de-vie tirée de fruits à pépins par les distilleries du pays revêtait autrefois une importance particulière pour la santé publique. Il était ainsi possible d'éviter qu'en cas d'abondantes récoltes de fruits, la production d'alcool n'augmente et ne conduise à une hausse de la consommation. Mais au fil des ans, cet instrument a pris toujours davantage un caractère de politique agricole. La vente de l'eau-de-vie de fruits à pépins a fortement chuté au cours de ces dernières années. Par conséquent, la régie n'est plus en mesure d'écouler l'eau-de-vie sur le marché et il en résulte des frais considérables de mise en valeur.

L'obligation de prendre livraison illimitée risque ainsi de devenir une lourde charge financière pour la régie. Quant à l'obligation de rachat d'appareils à distiller, qui se justifiait voici soixante ans du point de vue de la politique de la santé publique, elle n'a plus aucune signification aujourd'hui.

En conclusion, je vous demande d'entrer en matière, ce que la Commission de l'économie et des redevances a fait sans opposition.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Sie haben die Eintretensdebatte in Kategorie IV verlegt, um Zeit zu sparen und zu gewinnen. Deshalb will ich Ihnen nicht noch einmal das gleiche erzählen, was die beiden Kommissionssprecher auf hervorragende Art getan haben.

Nur bei Herrn Tschuppert ist mir aufgefallen, dass das innere Feuer zur Verteidigung dieses neuen Gesetzes etwas gefehlt

hat. Er hat zumindest durchblicken lassen, dass es ihn grosse Überwindung gekostet hat. Dazu möchte ich eine Bemerkung machen: Sie können diesem Eintreten trotzdem in guten Treuen zustimmen. Ich habe allerdings Verständnis für seine Bedenken, weil sich einiges ändert, gerade auch für die inländischen Produzenten, aber das ist unausweichlich. Wir brauchen diese Anpassung an das Gatt-Recht, und ich glaube auch, dass es ein Beitrag an die Verbesserung der Standortbedingungen für die industrielle Alkoholverwertung ist. Sie dürfen mit gutem Gewissen zustimmen. Ein verstärkter Konkurrenzdruck wird aber auf die Schweizer Produzenten zukommen, und das wird Veränderungen zur Folge haben.

Wenn ich trotzdem kurz etwas sage, so deshalb, weil Herr Tschuppert hat durchblicken lassen, dass es vielleicht einige von Ihnen interessieren könnte, wie es mit dem Alkoholrecht weitergeht. Der Bundesrat hat beschlossen, die Verfassungsgrundlage im Alkoholrecht zu überprüfen, und zwar im Rahmen des ganzen Suchtmittelbereiches.

Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat einen Bericht abgeliefert, der die folgenden Schwerpunkte enthält: Der Bericht kommt zum Schluss, dass in unserem Lande nach wie vor Alkoholprobleme vorhanden sind und dass es nötig ist, die Alkoholpolitik auch in Zukunft auf gesundheitliche Aspekte auszurichten. Das steht auch in Einklang mit dem europäischen Aktionsplan der WHO betreffend Alkohol. Es ist klar, dass Alkohol zu Trinkzwecken weiterhin besteuert wird; die Einnahmen sollen Bund und Kantonen helfen, die Sozialkosten des Alkoholkonsums besser zu decken.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Besteuerung des Weins aufgeworfen worden. Ich kann Ihnen sagen, dass der Bundesrat vorderhand nicht vorhat, auf eine Besteuerung des Weins überzugehen, denn wir möchten versuchen, die Bundesfinanzen ohne neue Steuern zu sanieren. Zudem wäre so etwas gerade in der Schweiz ein beachtliches Politikum. Aber wir haben andere schwierige Probleme zu lösen. Was längerfristig gehen wird, darüber kann ich selbstverständlich nichts Abschiessendes sagen.

Die Alkohol- und Landwirtschaftspolitik sind nach den Grundsätzen der neuen Agrarpolitik zu trennen. Da aber Alkohol einerseits ein Agrarprodukt und andererseits gesundheitlich relevant ist, mögen durchaus gewisse Zielkonflikte verbleiben, die vielleicht nicht ganz leicht zu lösen sind.

Wir möchten auch versuchen, in der künftigen Alkoholpolitik den administrativen Aufwand für Verwaltung und Wirtschaft zu minimieren, und deshalb habe ich veranlasst, dass die Organisation der Alkoholbewirtschaftung in Varianten eingehend überprüft wird. Hier liegen aber noch keinerlei Resultate vor. Wir möchten an sich mit der Zeit das betriebswirtschaftlich Optimale tun, aber wir gehen schrittweise vor. Wir wollen erstens dieses Gesetz realisieren, das ein Schritt in eine moderne Richtung ist, zweitens die ganze Alkoholbewirtschaftung überprüfen und drittens in der gleichen Zeit die verfassungsmässigen Grundlagen der längerfristigen Politik überprüfen. Hier werden selbstverständlich nicht nur Forderungen und Anliegen der Produzenten, sondern auch solche der gesundheitspolitischen Organisationen einbezogen werden müssen, weil diese ebenso relevant sind.

In diesem Sinne bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser Loi fédérale sur l'alcool

Detailberatung – Examen de détail

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung Art. 2 Abs. 2;
4 Abs. 1–3; 8–10; 11 Abs. 2–5; 12 Abs. 2, 4, 5;
14 Abs. 1, 4, 7; 17; 18; 20 Abs. 3**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I introduction art. 2 al. 2;
4 al. 1–3; 8–10; 11 al. 2–5; 12 al. 2, 4, 5; 14 al. 1, 4, 7;
17; 18; 20 al. 3**

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Er begünstigt Kleinproduzenten für eine bestimmte Produktionsmenge, unter Vorbehalt, dass die gebrannten Rohstoffe im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs sind.

Minderheit

(Couchepin, Bonny, Bosshard, Gros Jean-Michel)

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Zwygart

Abs. 1

.... nach Anhörung der Beteiligten aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Kreisen fest. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Il octroie un avantage fiscal aux petits producteurs sur une production déterminée, à la condition que les matières premières distillées, au sens de l'article 14 alinéa 1er proviennent exclusivement de leur propre production ou ont été récoltées par leurs soins à l'état sauvage dans le pays.

Minorité

(Couchepin, Bonny, Bosshard, Gros Jean-Michel)

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Zwygart

Al. 1

.... intéressés des milieux économiques et de la santé, fixe le taux de l'impôt. (Biffer le reste de l'alinéa)

Gros Jean-Michel (L, GE), porte-parole de la minorité: En l'absence momentanée de M. Couchepin, je veux bien défendre la proposition de la minorité, à l'article 22 alinéa 2.

Nous vous demandons ici de biffer la disposition proposée par la majorité. Nous sommes bien sûr conscients que le Conseil fédéral, lorsqu'il propose d'octroyer un avantage fiscal aux petits producteurs, ne fait que reprendre une volonté exprimée par le Parlement dans le cadre d'Eurolex. Cependant, à la réflexion, nous pensons que cette possibilité d'avantager les petits producteurs présente trois inconvénients majeurs. Trois arguments nous ont permis de vous inciter à biffer cette disposition:

1. Cet argument est d'ordre constitutionnel. La loi sur l'alcool a pour unique base constitutionnelle l'article 32bis. Celui-ci permet à la Confédération de légiférer sur les boissons distillées dans un but unique, celui de la santé publique. Nous n'avons donc pas affaire ici à une disposition agricole, qui viserait à promouvoir tel ou tel site de production. La question se pose: pouvons-nous avantager les petits producteurs

dans un but de santé publique? A l'évidence, tel ne serait pas l'objectif d'une telle mesure. Un alcool élaboré par un petit producteur n'est pas meilleur pour la santé que celui élaboré dans une grande distillerie. Si l'on vise, par contre, à protéger les vergers à hautes tiges, il s'agit alors d'une mesure de politique agricole, voire de protection de l'environnement. Et celle-ci n'a dès lors pas sa place dans cette loi.

2. Cet argument a trait aux accords du GATT et à leur principe essentiel basé sur la non-discrimination. Le Gouvernement l'exprime d'ailleurs dans son message à la page 16 de la version française: «Si le Conseil fédéral faisait usage de la compétence qui lui est octroyée à l'article 22 alinéa 2 d'avantager fiscalement les petits producteurs, il faudrait assurer aux petits producteurs étrangers, sur la base de l'accord GATT/OMC, le même avantage fiscal pour leur production importée en Suisse.» Je vous laisse imaginer les problèmes d'application et de contrôle que cette mesure de réciprocité est susceptible d'engendrer. Il est en effet illusoire de prétendre contrôler si l'eau-de-vie importée a été élaborée par un petit producteur ou non.

3. Il sera impossible de contrôler, à l'intérieur du pays également, si les critères pour bénéficier de l'exonération fiscale sont respectés. Le producteur n'a-t-il vraiment distillé que sa propre production? A-t-il vraiment cueilli lui-même les fruits sauvages, et ceci dans le pays?

Je n'invente rien, c'est la version que nous propose la majorité de la commission. Tout ça peut sembler relever du détail. Mais il faut savoir tout de même qu'il y a environ 90 000 amateurs qui produisent en petite quantité leur eau-de-vie en acquittant l'impôt. On voit donc que sans contrôle une sérieuse concurrence, que l'on pourrait qualifier de déloyale, pourrait voir le jour face aux distilleries normalement soumises à l'impôt, ceci si l'on exonérait tous ces producteurs amateurs de petites quantités.

Pour le groupe libéral – parce que je prends la parole également en son nom – et au nom de la minorité, il vaut mieux dès lors biffer l'alinéa 2 de l'article 22, car l'on sait que le Conseil fédéral ne l'utilisera sans doute pas, parce qu'il est inapplicable.

Zwygart Otto (U, BE): Mit meinem Antrag will ich den zweiten Satz in Absatz 1 von Artikel 22 streichen. Der Hintergrund ist der gesundheitspolitische Aspekt, der hier schon mehrfach angesprochen wurde. Artikel 32bis Absatz 2 der Bundesverfassung hält fest: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert.»

In Ziel 11 der Legislaturplanung wird diese Verfassungsaufgabe unterstrichen, indem unter dem Titel «Verbesserte Suchtprävention» ausgeführt wird: «Die Suchtprobleme mit ihren gravierenden Auswirkungen auf Gesundheit und Sozialverhalten sind ein Phänomen, mit dem sich die Gesellschaft nach wie vor verstärkt auseinandersetzen muss.»

Der Kommissionssprecher hat auch festgehalten, dass die Revision gesundheitspolitische Nachteile mit sich bringen könne. In den Ausführungen des Sprechers des Bundesrates haben wir ebenfalls gehört, dass hier Fragen offenstehen.

In der Botschaft heisst es auf Seite 12 der deutschen Fassung: «Bei der Festsetzung der Höhe des Einheitssteuersatzes wird der Bundesrat von der Voraussetzung ausgehen, dass der Branntweinkonsum als Folge des Einheitssteuersatzes nicht zunehmen sollte (Gesundheitspolitik). Dabei wird er auch die fiskalischen und agrarpolitischen Aspekte zu berücksichtigen haben.»

Soweit meine Hinweise auf die schriftlichen Unterlagen, die uns allen zur Verfügung stehen. Die gesundheitspolitische Stossrichtung unserer Verfassung wird aber mit dem Antrag der WAK und des Bundesrates, der die Berücksichtigung der angrenzenden Länder festhält, beeinträchtigt, um nicht zu sagen torpediert. Denn es ist ganz klar, dass der Verkaufspreis bei den Schnäpsen eine entscheidende Rolle in bezug auf die Menge des Konsums spielt, und die Menge des Konsums ist direkt abhängig von dem, was nachher auch bei Alkoholkranken sichtbar wird. Die Alkoholsteuer soll eine Lenkungssteuer sein. Eine Steuervergünstigung, die sich auf

den Preis niederschlägt, wäre somit nicht im Sinn der Verfassung.

Die von der WAK beantragte Formulierung, dass bei der Festsetzung der Steuersätze jene des näheren Auslandes berücksichtigt werden müssen, würde dazu führen, dass der Bundesrat einen tiefen Steuersatz festlegen müsste. Man spricht ja von 27 Franken. Die ausländischen Schnäpse würden dadurch stark verbilligt. Beim erwähnten Steuersatz könnte man eine Flasche Whisky in Zukunft um 15 Franken billiger kaufen. Dies wäre aus volksgesundheitlichen Gründen nicht nur unerwünscht, sondern allenfalls verheerend. Denn Alkoholika verhalten sich auf dem Markt preiselastisch wie andere Güter: Die Erfahrung zeigt, dass besonders Jugendliche auf niedrige oder niedrigste Alkoholpreise ansprechen.

Die heutigen Steuersätze je Liter hundertprozentigen Alkohols in Franken sind in der Schweiz bisher 24 bis 58 Franken, im angrenzenden Deutschland 21 Franken, in Frankreich Fr. 17.60 bis Fr. 26.80, und in Italien schwankt der Steuersatz zwischen Fr. 7.90 und Fr. 8.50. Andererseits wissen wir, dass in Nordeuropa viel höhere Alkoholsteuern erhoben werden.

Nun kommt der Einwand: Ja, und die Landwirtschaft? Unsere einheimischen Produzenten müssen – da bin ich der festen Überzeugung – ein sehr grosses Interesse daran haben, dass der vorgesehene Einheitssteuersatz für inländische und ausländische Schnäpse möglichst hoch angesetzt wird. Tatsache ist: Je höher der Abgabesatz, desto weniger fallen die unterschiedlichen Produktionskosten ins Gewicht. Hüten wir uns, aus einer kurzfristigen Perspektive heraus nur die Erhöhung der einheimischen Verkaufspreise zu sehen. Denken wir daran, dass die ausländischen Alkoholika gleichzeitig verbilligt werden, und zwar massiv. Wenn hingegen der Steuersatz hoch angesetzt wird, werden zwar die einheimischen Produkte verteuert, aber ausländische Erzeugnisse wenigstens nicht verbilligt.

Um dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dass der Steuersatz konsumneutral angesetzt wird, muss der zweite Satz von Artikel 22 Absatz 1 im Entwurf des Bundesrates unbedingt gestrichen werden.

In diesem Sinn hat sich auch die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen geäussert. Wenn man sich bewusst wird, wieviel menschliches Leid der Alkoholmissbrauch auch in unserem Lande verursacht, sind Preisreduktionen bei alkoholischen Getränken gerade ein Signal in die falsche Richtung.

Im weiteren entnehmen wir der Zusammenfassung der Vernehmlassung, dass sich viele dafür eingesetzt haben, die Besteuerung konsumneutral auszugestalten. Alkoholika sind zwar in unserer Gesellschaft integrierter als andere Suchtmittel, aber sie belasten unsere Volkswirtschaft und das Gesundheitswesen mit grossen Summen. Denken wir an die Probleme bei der Krankenversicherung und bei der IV. Darum ist es eine Verpflichtung, auch in Artikel 22 der vorliegenden Gesetzesrevision keine falsche Weichenstellung vorzunehmen.

Unser Parlament hat diesbezüglich auch schon klar die Richtung angegeben. Ich erinnere an das Postulat der GPK vom 21. April 1994, dass beim Vollzug der Alkoholverordnung das gesundheitspolitische Ziel zu verwirklichen sei (94.3171, vgl. AB 1994 N 789). Im Dezember 1993 hat die CVP-Fraktion eine Motion für ein Suchtpräventionsgesetz eingereicht, das auch die legalen Drogen Alkohol und Tabak einbeziehen soll; die Motion wurde in der Folge von beiden Räten überwiesen (93.3673, vgl. AB 1994 N 1692, 1812 und AB 1995 S 302). Damit haben wir im Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es den Suchtproblemen entschiedener als bisher, im Rahmen eines Gesamtkonzepts von Massnahmen, entgegenzutreten gilt.

Hier ist auch ein kleines Steinchen einzufügen. Es wäre kurzfristig, jetzt im Rahmen der Teilrevision des Alkoholgesetzes genau das Gegenteil zu tun, denn zu einer wirksamen Prävention gehören nicht nur erzieherische, sondern ebenso regulatorische Massnahmen. Die behördliche Politik verliert sonst an Glaubwürdigkeit.

Wie wir gehört haben, hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket im Alkoholbereich vorbereitet. Im gesamteuropäischen Aktionsplan der WHO soll dieser Plan umgesetzt werden. Darum dürfen wir nicht den Handlungsspielraum des Bundesrates schmälern.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Bosshard Walter (R, ZH): Diese Teilrevision hat zum Ziel, unser Alkoholgesetz europa- und Gatt/WTO-konform zu machen. Hinter dieser Hauptzielsetzung steht die FDP-Fraktion. Es ist unabdingbar, dass wir unsere Märkte öffnen und liberalisieren, damit wir unsere Stellung im Welthandel ganz generell behaupten können. In diesen Zusammenhang gehört auch die Teilrevision des Alkoholgesetzes. Auch dieser Bereich muss sich der internationalen Konkurrenz stellen.

Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass diese Gesetzesrevision ihren Preis hat. Betroffen sind vor allem die inländischen Produzenten, die dem rauen Wind der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt werden. Die Schaffung eines Einheitssteuersatzes für die Inlandproduktion und die Importspirituosen sowie die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen sind zweifellos die wichtigsten, aber auch die einschneidendsten Neuerungen im Gesetz. Es soll von einer steuerlichen Privilegierung der einheimischen Produktion Abschied genommen werden. Diese wird damit verteuert, während die Importspirituosen billiger werden.

Wir müssen uns bewusst sein, dass diese Massnahmen in Richtung Markt und mehr Wettbewerb von den Inlandproduzenten verkraftet werden müssen. Wir erachten es deshalb als richtig, den Einheitssteuersatz für die Inlandproduktion schrittweise einzuführen. Diese schrittweise Anpassung kommt insbesondere den Kleinproduzenten zugute.

Es stellt sich bezüglich der grossen Zahl von Kleinproduzenten in unserem Land sicher die Frage, ob diese auch unter den neuen Rahmenbedingungen künftig konkurrenzfähig sein werden. Aus dieser Überlegung heraus will die Mehrheit der WAK die Kleinproduzenten steuerlich begünstigen und somit auch einen Beitrag zur Erhaltung der Hochstämme leisten.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist aber der Meinung, dass eine dauernde Steuerbegünstigung einheimischer Kleinproduzenten nicht angezeigt ist, zumal mit einer solchen Massnahme eine allfällige mangelnde Konkurrenzfähigkeit nicht ausgeglichen werden kann. Es geht unserer Meinung nach auch nicht an, dass man hier punktuell helfen will, in anderen vergleichbaren Situationen – ich denke z. B. an kleine Strukturen im Gewerbe – von einer analogen Privilegierung aber absehen will und muss. Denn solche Steuerprivilegierungen einheimischer Produzenten widersprechen klar dem Gatt-Abkommen. Wir sind der Meinung, dass solche Abkommen eingehalten werden müssen und dass sie nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit durchlöchert werden dürfen. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb mehrheitlich den Minderheitsantrag Couchepin.

Bezüglich Antrag Zwygart bin ich selber der Ansicht, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes neben gesundheitspolitischen auch die fiskalischen und gewerblichen Aspekte berücksichtigt werden müssen und als viertes oder zusätzliches Kriterium auch die geltenden Steuersätze im benachbarten Ausland. Es wäre falsch, diesen Aspekt explizit auszuklamern. Deshalb sollte der Antrag Zwygart abgelehnt werden.

Kühne Josef (C, SG): Es ist darauf hingewiesen worden, dass man einerseits gerne Hochstämme hätte, die möglichst in Form von Streuobstbau das Landschaftsbild prägen, und auf der anderen Seite haben wir, insbesondere im Zusammenhang mit der WTO, knallharte wirtschaftliche und ausenwirtschaftliche Bestimmungen zu erfüllen. Wir befinden uns also in einem klassischen Widerspruch, diesmal in der Landwirtschaftspolitik, aber sicher nicht von den Landwirten selbst veranstaltet.

Der Streuobstbau mit Hochstammbäumen prägt Landschaften und hat eine wichtige Funktion für das ökologische Gleichgewicht. Andererseits hat das Alkoholgesetz bisher am Ende der Fruchtekette so etwas wie eine Interventions-

funktion eingenommen und hat damit das Preisgefüge für die Früchte weitgehend mitbestimmt. Mit den WTO-Bestimmungen wird diese Funktion ausser Kraft gesetzt. Die Obstpreise sinken, und somit wird der Streuobstbau auf Hochstämmen weitgehend wirtschaftlich uninteressant. Sie müssen sich einfach einmal entscheiden: Wollen Sie diese Bäume, dann müssen die Rahmenbedingungen stimmen; sonst dürfen Sie sich nicht beklagen, wenn die Bäume eines schönen Tages nicht mehr blühen.

Wenn ich schon vom Blühen rede, würde ich Ihnen empfehlen, das Amtliche Bulletin des Ständerates zu lesen. Ständerat Schallberger hat das, was ich Ihnen eben zum besten gegeben habe, in viel blumigerer Sprache gesagt (vgl. AB 1996 S 30).

Zu Artikel 22 Absatz 2: Im Ständerat ist bereits ein entsprechender Antrag angenommen worden, allerdings in einer Kann-Formulierung. Es geht hier um die Begünstigung von Kleinproduzenten mit inländischen oder selbstgesammelten Erzeugnissen.

Die Kommission hat mehrheitlich beschlossen, von der Kann-Formulierung zur zwingenden Formulierung überzugehen. Die Gründe liegen vor allem darin, dass einerseits ein unverhältnismässiger Aufwand für Bagatellatbestände bestritten werden müsste und andererseits gewisse Spezialitäten gebrannt werden könnten, die dann durch die Besteuerung völlig uninteressant gemacht würden. Es geht um eine gewisse emotionale Beziehung auch zum Obstbau, zu den eigenen Hausgärten, zu den eigenen Hofstätten. Es geht in keiner Art und Weise, wie es Herr Bosshard geschildert hat, um kommerziell nicht konkurrenzfähige Betriebe, die einfach vom Strukturwandel abgehalten werden sollen. Das hat nichts mit Kommerz zu tun, sondern das geht eher in Richtung Liebhaberei. Übrigens kennt Deutschland ganz ähnliche Regelungen.

Ein wenig gestaunt habe ich, dass gerade Herr Gros Jean-Michel die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung in Frage gestellt hat, weil der Verfassung ja die Volksgesundheit zugrunde liege. Herr Gros, Sie wissen sehr genau, dass im Bereich Alkohol nicht nur das Getränk selber eine Rolle spielt, sondern mindestens so sehr auch die Menge, also die Dosis. Wenn Sie als Weinproduzent Alkoholmenge null predigen wollen, staune ich immerhin ein wenig. Wir haben ja beschlossen, dass nur Kleinproduzenten für eine beschränkte Menge zu dieser Begünstigung kommen und der Bundesrat diese Menge festlegt. Sie können davon ausgehen, dass der Bundesrat das im Griff haben wird. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, sowohl den Antrag Zwygart zu Absatz 1 als auch den Antrag der Minderheit Couchepin zu Absatz 2 abzulehnen.

Zu Absatz 1, zum Antrag Zwygart: Herr Zwygart möchte nicht, dass man den Steuersatz für inländische Spirituosen ungefähr in der gleichen Höhe behält, wie das im angrenzenden Ausland der Fall ist. Er möchte also eindeutig höhere Steuersätze in der Schweiz.

Herr Zwygart, das bringt für Ihre durchaus beachtenswerte Volksgesundheit natürlich gar nichts. Die Schweiz ist so klein, dass ein Einkauf jenseits der Grenzen fast zum Normalfall gehört. Wenn Sie eine grosse Preisdifferenz zwischen inländischen und ausländischen Produkten haben, werden Schnaps und Spirituosen ganz einfach im Ausland gekauft; natürlich nur innerhalb der am Zoll tolerierten Mengen, aber heute ist die Grenzkontrolle so durchlässig, dass praktisch jede Menge zu den günstigeren Steuersätzen, die im Ausland gelten, über die Grenze gebracht werden kann. Bei den – allerdings legalen – «Schmuggelaktionen» aus den Zollfreiläden wird eine grosse Menge sogar zollfrei in die Schweiz importiert.

Zu hohe Steuersätze für schweizerische Erzeugnisse bringen also gar nichts. Wenn Alkohol getrunken werden soll, kommt die gleiche Menge aus dem Ausland. Dann haben wir von den Steuern gar nichts und haben auch nicht zur Volksgesundheit beigetragen. Genau das haben wir schon im Zusammenhang mit der EWR-Vorlage eingeführt. Wir haben

gesagt, dass man auf die Nachbarländer Rücksicht nehmen muss, damit wir keine Insel sind, und deshalb unsere Steuersätze nicht beliebig ansetzen sollten.

Es bringt auch nichts, wenn Sie die Produktion im Inland so verteuern, dass man das gar nicht mehr machen kann. Denn die Alkoholproduktion – das gehört leider auch dazu – sichert überhaupt einen Obstbau in der Schweiz. Ohne Alkoholproduktion, ohne die Verarbeitung eines Teils der Früchte zu Alkoholika, ist auch der Obstbau in der Schweiz weitgehend zum Tode verurteilt, insbesondere der Obstbau auf Hochstämmen, den Sie sicher auch befürworten. Wenn es sich wegen der hohen Steuern nicht mehr lohnt, die Früchte herunterzunehmen, dann gehen auch die Bäume kaputt. Nur mit Direktzahlungen können Sie keinen Obstbaum erhalten. Sie müssen auch eine Produktion haben, die einigermaßen Entgelt für die Arbeit ist, die Sie beim Pflücken haben. Sonst verschwindet das ganz klar.

In dem Sinne muss auch diese Gesetzgebung kohärent sein und sowohl Ihrem Anliegen der Volksgesundheit als auch dem Umweltgedanken Rechnung tragen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abzulehnen ist auch der Antrag der Minderheit Couchepin. Bei der Vorlage zum EWR haben wir genau diese Bestimmung ebenfalls eingeführt, auch unter ökologischen Gesichtspunkten, weil wir gesehen haben, dass die Kleinproduzenten in der Schweiz ein gewisses Privileg haben müssen, damit sie überhaupt noch existieren können. Die Beschränkung auf Kleinproduzenten ist durchaus Gatt-kompatibel. Das Ausland kennt genau gleiche Vorschriften. Wir müssen nun in der Schweiz achtgeben, dass wir in allen diesen Gesetzen zum Wettbewerb nicht zu perfektionistisch sind, so dass in der Schweiz mindestens die Kleinproduzenten – wir haben das ja noch eingeschränkt –, die ihre eigenen Früchte verarbeiten, ein gewisses Steuerprivileg haben. Das sind kleine Mengen. Sie verzerren den Wettbewerb im Inland nicht, und sie haben auch aussenhandelspolitisch keine Bedeutung. In diesem Sinne ist es vernünftig, dass man diesen Kleinproduzenten einen gewissen Schutz angedeihen lässt. Übrigens sind auch die Brennereien gewerbliche Betriebe – ich möchte gerade die Damen und Herren der FDP darauf aufmerksam machen –, KMU, die keine Chance mehr haben, wenn sie nicht mehr privilegiert sind, weil aus industriellen Brennereien aus dem Ausland jede Menge Alkohol zu jedem Preis eingeführt werden kann. Die Schweizer Produzenten haben da gar keine Chance.

Ich muss einschränken und sagen, dass ich auch direkte Interessen vertrete: Ich bin sowohl Obstproduzent als auch Inhaber einer Brennerei. Ich habe eigene Interessen, ich vertrete sie hier. Aber ich spreche auch von etwas, wovon ich etwas verstehe. Das ist der Vorteil.

Ich bitte Sie, diese Aspekte zu beachten. Insbesondere all jene, die den ökologischen Aspekt nicht vernachlässigen wollen, müssen einen Beitrag dafür leisten, dass in der Schweiz überhaupt noch eine gewisse Menge Obst auf Hochstämmen erzeugt werden kann.

Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Le président: Le groupe écologiste communique qu'il soutiendra la proposition de la majorité à l'alinéa 2.

Wiederkehr Roland (U, ZH): Herr Nebiker bekämpft den Antrag Zwygart mit gesundheitspolitischen Argumenten. Das geht nun über die Hutschnur, denn Herrn Zwygarts Antrag ist gerade ein gesundheitspolitischer Antrag! Der Kommissionsprecher hat ja auch gesagt, gesundheitspolitisch bringe diese Vorlage einen Rückschritt.

Warum ist Kollege Zwygarts Antrag wichtig? Es ist ganz klar: Je billiger der Alkohol ist, desto mehr wird er von Jugendlichen konsumiert, die nicht über viel Geld verfügen. Wir sehen dies heute schon in Discos; da werden die billigsten alkoholischen Getränke konsumiert, oft bis zum Überdross. Die Jungen fahren nach der Disco noch heim, mit dem eigenen Auto, mit dem Motorrad oder allenfalls mit dem Fahrrad und gefährden sich und andere dabei. Darum geht es Herrn Zwygart.

Wenn man von 58 Franken pro Liter reinen Alkohols gemäss früherer Steuer jetzt auf 27 Franken hinuntergeht, nur weil man sich dem Ausland anpassen will, dann ist das schon ein ganz gewaltiger Schritt, der übrigens auch der Landwirtschaft nichts nützt. Denn je höher diese Steuer angesetzt wird, desto besser verteilen sich die Produktionsungleichheiten, also die Produktionskosten, in den landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Zwygart will, dass der Bundesrat auch auf gesundheitspolitische Argumente hören muss und nicht nur auf die handelspolitischen Argumente. Deshalb hat die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen einen Kompromissvorschlag gemacht. Sie hat eine Steuer von 35 Franken vorgeschlagen. Sie begründet diese 35 Franken einerseits auch mit der Landwirtschaft und andererseits mit gesundheitspolitischen Argumenten.

Ich bitte Sie also, dem vernünftigen Antrag Zwygart zuzustimmen, der dem Bundesrat zwar die Freiheit lassen will – auch die Freiheit, Kleinproduzenten weniger zu besteuern –, der aber dem Bundesrat wenigstens vorschreiben will, dass er auch gesundheitspolitische Argumente beachten muss, so wie es in unserer Verfassung steht.

Tschuppert Karl (R, LU), Berichterstatter: Der Antrag Zwygart lag der Kommission nicht vor. Dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Alkoholsteuern das Niveau in den Nachbarländern berücksichtigen soll, ist eine gesundheitspolitisch brisante Bestimmung, das gebe ich zu. Die einheimischen Alkohol- und Obstproduzenten verlangen aber diese Beschränkung, weil sie davon ausgehen, dass damit die negativen Auswirkungen des Einheitssteuersatzes auf ihre Aktivitäten in Grenzen gehalten werden können. Das ist verständlich; das Steuerniveau in der Schweiz wird nämlich dadurch im Vergleich zu heute gesenkt.

Die Rechnung geht aber nur dann auf, wenn dadurch der Konsum steigt; und wenn der Konsum nicht steigt, geht die Rechnung der Produzenten nicht ganz auf. Der Konsumanteil der einheimischen Spirituosen im Vergleich zu den importierten kann mit einem tieferen Steuersatz nicht verbessert werden. Weil unsere Rohstoffe im Vergleich zu den ausländischen sehr teuer sind, wird der inländische Anteil am Konsum um so kleiner sein, je tiefer der Steuersatz ist; das muss auch einmal klar aufgezeigt werden.

Die Bestimmung hat indessen eine ganz andere steuerpolitische Dimension: Es geht vor allem darum, den Anreiz zu vermindern, nicht versteuerten oder wenig versteuerten Alkohol in die Schweiz zu bringen. Das kann Schmuggel sein, wie es vorhin gesagt worden ist, das kann aber auch legal im Rahmen des reisenden Verkehrs vorkommen. Es gibt in der Schweiz keinen Punkt, der mehr als 70 Kilometer von der Grenze entfernt ist. Mehr als ein Fünftel des in der Schweiz konsumierten Alkohols stammt aus diesem reisenden Verkehr. Wenn diese Proportion vermindert werden kann, ist uns gedient, und wir sollten aus diesen Gründen nicht an der Fassung des Bundesrates rütteln.

Zum Antrag der Minderheit: Hier geht es nicht um die rein landwirtschaftlichen Branntweinproduzenten, sondern um die vielen kleinen Produzenten von Obst, welche ab und zu etwas Früchte brennen lassen. Das können Besitzer von Gärten sein, sei es in ländlichen oder städtischen Gegenden; es können aber auch Nebenerwerbsbauern sein, die Obstbäume haben. Die Bauern, welche ein verfassungsmässig garantiertes Recht auf Steuerfreiheit haben, sind davon nicht direkt betroffen. Ich bin nicht ganz sicher, ob diese Begriffe den Ständeräten ganz klar waren.

Nach dem Antrag der WAK des Ständerates und nach dem Entwurf des Bundesrates kann den Kleinproduzenten eine Steuerbegünstigung gewährt werden. Der Bundesrat ist somit frei, ob er die Bestimmung anwenden will oder nicht.

Unsere Kommission hat eingehend über diese Bestimmung diskutiert. Das gesamte einheimische Gewerbe und alle Obstbauern werden durch den einheitlichen Steuersatz benachteiligt, denn unsere Rohstoffe für Spirituosen sind viel teurer als jene im Ausland, vor allem jene für Whisky, Wodka und Gin. Die Steuer führt unausweichlich zu einem geringeren Absatz von Spirituosen aus Schweizer Obst.

Grundsätzlich begrüsst es unsere Kommission, dass der Bundesrat eine Begünstigung der kleinen Produzenten vorschlägt; sie ist aber zu einer anderen Lösung gekommen.

Wir beantragen, den Bundesrat in Artikel 22 Absatz 2 zu verpflichten und gleichzeitig die Herkunft der möglichen Rohstoffe einzuschränken. Wir sehen nicht ein, warum sich der Bundesrat mit der Kann-Vorschrift die Freiheit dazu ausbedingen will. Es ist völlig klar, dass mit dem einheitlichen Steuersatz der Absatz der einheimischen Spirituosen stark behindert wird. Das heisst aber auch, dass der Absatz von Äpfeln und Birnen, welche zu Spirituosen verarbeitet werden, zurückgeht. Weil diese Früchte vorwiegend von Hochstammbäumen kommen, trägt das vorgesehene Privileg dazu bei, die Hochstammbäume zu erhalten; ein Allheilmittel ist es allerdings auch nicht. Wenn es dem Bundesrat also Ernst ist, sich für diese Produzenten, für die Bäume oder für die für unser Land typische Landschaft einzusetzen, darf er nicht die Kann-Formulierung wählen.

Zur Einschränkung der Herkunft der Früchte im Mehrheitsantrag: Diese Bestimmung zur Einschränkung, die wir mehrheitlich beschlossen haben, hat folgenden Sinn: Man will damit erreichen, dass der einheimische Streuobstbau erhalten bleibt. Würde man generell alle Kleinmengen begünstigen, könnte man mit der tieferen Steuer auch ohne weiteres Alkohol von Früchten aus dem Ausland oder von eingekauften Früchten aus Kulturen herstellen. Das kann nicht der Sinn dieser Bestimmung sein.

Unsere Kommission ist sich aber der Problematik voll bewusst, dass die Kontrolle der Herkunft der Früchte für die Verwaltung äusserst schwierig ist; das geben wir zu. Die Steuerbegünstigung stellt auch eine Benachteiligung des professionellen Handels dar, der mit der Öffnung des Marktes einem stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt wird.

Eine Minderheit der Kommission will darum die Möglichkeit, dass die Kleinproduzenten steuerlich begünstigt werden, überhaupt streichen. Letztlich ist es eine gesellschaftspolitische, ja fast raumplanerische und ökologische Frage, ob wir dieses Privileg wollen oder nicht.

Unsere Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass wir dieses Privileg wollen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: Je voudrais dire tout d'abord que la Commission de l'économie et des redevances n'a pas eu l'occasion de se pencher sur la proposition Zwygart.

A titre tout à fait personnel, j'aurais pu m'y rallier si M. Zwygart s'était contenté de remplacer l'expression «après avoir entendu les intéressés» par «après avoir entendu les milieux économiques et de la santé», parce que la précision aurait pu être utile, même si, sur le fond et dans la pratique, elle ne change peut-être pas grand-chose.

En revanche, ce qui est à mon avis beaucoup plus gênant dans cette proposition, c'est le fait de biffer la deuxième phrase de l'article 22 alinéa 1er qui dit que le Conseil fédéral «tient compte en particulier des taux d'imposition appliqués dans les pays voisins». Comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, l'un des objectifs de cette révision consiste à rendre notre législation eurocompatible, et je crois que, par rapport à cet objectif, cette précision est absolument nécessaire. On ne peut pas être eurocompatibles seulement quand ça nous arrange.

Par conséquent, je vous demande de rejeter la proposition Zwygart.

A l'article 22 alinéa 2, la majorité de la commission propose une nouvelle version selon laquelle le Conseil fédéral octroie un avantage fiscal aux petits producteurs sur une production déterminée et à la condition que les matières premières distillées proviennent exclusivement de leur propre production ou qu'elles aient été récoltées par leurs soins à l'état sauvage dans le pays.

Cet avantage accordé aux petits producteurs me paraît légitime, d'autant plus qu'il est fort modeste. Les conditions mises pour en bénéficier sont très strictes. L'avantage fiscal concédé aux petits producteurs est en effet limité à une partie de leur production, à quoi s'ajoute l'obligation d'avoir

produit soi-même ces fruits ou de les avoir récoltés dans la nature.

Au-delà de son aspect fiscal, il me paraît que cette proposition a aussi un caractère culturel, dans la mesure où elle contribue à la défense de notre patrimoine gustatif. Car, voyez-vous, à côté de quelques distillées qui sont fabriquées industriellement, comme le kirsch, la prune ou la pomme, des centaines et des centaines de petits producteurs, souvent par amour et souvent en très petites quantités, distillent ou font distiller une variété incroyable de fruits. Je pense, par exemple, à la mûre, à la framboise, à la fraise des bois, au coing, au bourgeon de sapin, à la sorbe, au tilleul, au beutchin, au houx, à l'alisier, au cynorhodon, à la myrtille, au genièvre, à la mirabelle et, bien sûr, à la plus noble des distillées que l'on trouve sur cette terre, c'est-à-dire la damasine jurassienne.

Tout à l'heure, M. Scheurer me disait en aparté que je défendais fort bien les intérêts du curé de Charmoille. Je ne sais pas si je défends les intérêts du curé de Charmoille, mais je constate avec plaisir qu'à part moi, il y a encore au moins un autre collègue dans cette salle qui connaît le curé de Charmoille! Ce charmant personnage – je vous suggère de lui rendre un jour visite – possède en Ajoie sans doute l'une des plus belles collections de distillées que l'on puisse trouver loin à la ronde.

Pour en revenir à des choses un peu plus sérieuses, je vous dirai qu'accorder un avantage fiscal à tous ceux qui produisent ces merveilles avec leurs propres fruits, et pour une partie seulement de leur production, ne revient pas à favoriser l'alcoolisme ou à instaurer une concurrence déloyale, mais bien à protéger tout un savoir-faire artisanal, et aussi certaines spécialités, certains parfums, certains goûts, et même certaines valeurs, serais-je tenté de dire, qui sont ancrées au plus profond de nos terroirs.

Par conséquent, à l'alinéa 2 de l'article 22, je vous demande instamment de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zuerst möchte ich mich zum Antrag von Herrn Zwygart äussern: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben bereits im Rahmen der Eurolex-Vorlage beschlossen, den Einheitssteuersatz unter Berücksichtigung der Steuern der Nachbarländer festzulegen. Diese Bestimmung kommt natürlich aus dem Harmonisierungsgedanken; eigentlich wäre die Meinung, dass die europäischen Länder mittelfristig die Steuern untereinander angleichen.

Es ist so, dass bei einem erheblichen Steuergefälle im Vergleich mit den Nachbarstaaten ein zu grosser Anreiz besteht, sich im Ausland mit billigeren Spirituosen einzudecken. Ausserdem bliebe dann auch der Schmuggel von Spirituosen ein lukratives Geschäft. Wir dürfen nicht vergessen, dass etwa 40 Prozent der schweizerischen Bevölkerung nur 20 Kilometer von der Grenze entfernt wohnen. Schauen Sie, wie sich heute an den Grenzen bei Waldshut oder in Basel für Schlangen bilden, was allein an Fleisch eingeführt wird! Wenn wir hier noch ein grosses Gefälle hätten, würde man damit das gesundheitspolitische Ziel sowieso nicht erreichen, aber man würde zusätzlich den schweizerischen Produzenten einen Schlag versetzen. Ich muss Ihnen sagen, dass die Angleichung der Steuersätze für die schweizerischen Produzenten schon ein bisschen ein Problem ist, weil die Konkurrenz sehr viel stärker wird. Die schweizerischen Spezialitäten verlieren preislich an Konkurrenzvorteil, die anderen machen überall Werbung für die Modeschnäpse Gin, Whisky oder was immer Sie wollen.

So gesehen sollten wir nicht noch zusätzliche Anreize schaffen, dass diese Dinge verbilligt aus dem Ausland hereingeholt werden können. Ich glaube, dass gerade diese Formel hier für die schweizerischen Produzenten ein Element ist, dass sie zu diesem an sich ungeliebten Gesetz ja sagen können. Wir werden selbstverständlich nicht zu einem Tiefsteuerland in Sachen Alkohol werden, das kann ich Herrn Zwygart zusichern, weil ich für seine Argumentation im Prinzip Verständnis habe. Der Bundesrat berücksichtigt ja nicht

«nur», sondern «insbesondere»; er kann also auch andere Dinge mit berücksichtigen. Denn wir können es uns schon wegen der gesundheitspolitischen Ausrichtung des Alkoholartikels in der Bundesverfassung nicht leisten, hier zum Tiefsteuerland zu werden, das wirtschaftlich von einem umgekehrten Steuergefälle profitieren will.

Der erste Teil Ihres Antrages – «aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Kreisen» – ist deshalb nicht nötig, weil im Gesetz «nach Anhörung der Beteiligten» steht, und unter den Beteiligten verstehen wir nicht nur die Produzenten und die wirtschaftlich Interessierten. Ich kann hier durchaus zusagen, dass es selbstverständlich ist, dass die gesundheitspolitischen Organisationen in diesem Sinne zu den Beteiligten gehören werden. Das ist also auch ohne Ihren Zusatz der Fall.

Das ist der Grund, warum ich Ihnen beantrage, der Fassung gemäss Entwurf des Bundesrates und Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Die Diskussion über die Kleinbrennereien erinnert mich etwas an die Elektromobile. Ich möchte es so ausdrücken: Im Prinzip kann der Bundesrat mit allen drei Varianten leben, wenn es hart auf hart geht. Also fühlen Sie sich nicht von mir beeinflusst. Aber vielleicht doch zwei, drei Gedanken, damit wir wissen, wovon wir sprechen:

Ihre Kommission beantragt, den Bundesrat zu verpflichten – und ihm nicht nur die Möglichkeit zu geben –, den Kleinproduzenten eine Steuerbegünstigung zu gewähren. Diese Begünstigung wird dann aber an die Bedingung geknüpft, dass eigene Rohstoffe gebrannt werden. Das ist eine schöne Formulierung, dieses «Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs»; die Kleinbrenner als Jäger und Sammler! Diese eigenen Rohstoffe geniessen absolut auch meine Sympathie – als einer, der bisweilen auch solche Eigengewächse irgendwo in seinem Garten findet.

Nach dem Entwurf des Bundesrates ist das nicht obligatorisch. Sowohl der bundesrätliche Entwurf als auch der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission wollen mit dieser Steuerbegünstigung gewissen Befürchtungen von Lohnbrennern Rechnung tragen. Damit ist – ich will es vorsichtig sagen – eine gewisse Hoffnung auf Erhalt der Hochstammbäume verbunden.

Um Missverständnisse auszuräumen, möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, was ein Kleinproduzent gemäss bundesrätlichem Entwurf ist: Kleinproduzenten sind Privatpersonen, die aus eigenen, geschenkten oder gekauften Früchten bei einem Lohnbrenner – das ist der Kleinbetrieb – Spirituosen herstellen lassen. Sie dürfen höchstens 100 Liter zu 100 Volumenprozent brennen lassen. Die Kleinbrenner sind meist in Städten oder Agglomerationen angesiedelt. Die bäuerlichen Produzenten, die steuerfrei sind, fallen nicht darunter – das muss ich der Klarheit halber sagen –, etwa im Unterschied zu Deutschland, wo die sogenannten Abfindungsbrennereien steuerlich begünstigt sind. Das sind dort aber bäuerliche Produzenten.

Der Entwurf des Bundesrates war eigentlich für den Fall gedacht, dass der Einheitssteuersatz noch höher wird. Er kann ja im Verlaufe der Zukunft einmal höher werden, je nach preislichem Umfeld. Mit der Festlegung von 27 Franken verliert die Vorschrift an sich ohnehin schon etwas von ihrer Bedeutung.

Die Begünstigung der Kleinproduzenten wirft einige Probleme auf. Das gilt für die Fassung des Bundesrates, aber auch für den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission. Bei einer Begünstigung der Kleinproduzenten müsste nach Gatt/WTO-Abkommen grundsätzlich auch ausländischen Kleinbrennern anlässlich der Einfuhr entsprechender Produkte in die Schweiz gleiches Recht zugestanden werden. Namentlich der Antrag der Mehrheit, der von inländischem Eigengewächs spricht, ist aus dieser Sicht etwas problematisch. Ich muss Ihnen aber sagen, dass ich keine klare Auskunft bekomme, ob das nun Gatt-verträglich sei oder nicht. Sofern die vorgesehenen Stützungsmaßnahmen keine oder nur minimale Auswirkungen auf die Produktion und den Handel haben, könnte es allenfalls als Green-box-Massnahme im Sinne des Landwirtschaftsabkommens qualifiziert werden.

Zu einer definitiven Stellungnahme vermochte sich das Bawo bisher noch nicht durchzuringen. Das zeigt mir, dass die Sünde wahrscheinlich – ja, der Bauer würde sagen: klein, ich würde sagen: unterschiedlich beurteilbar ist.

Die Steuerbegünstigung stellt, wie die Kommissionssprecher gesagt haben, auch eine Benachteiligung des professionellen Handels dar, der schon durch die Öffnung des Marktes einem stärkeren Konkurrenzdruck unterliegt. Dann werden auch die Bauern konkurrenziert, die ihren Schnaps ebenfalls vermarkten dürfen, das muss man auch sehen. Auch die gesundheitlichen Aspekte sind ein Problem, wenn man ganz billig brennen kann.

Wir haben überhaupt gewisse Zweifel, ob damit die Hochstämme, die meine volle Sympathie geniessen, wirklich erhalten werden können. Aber wenn das ein Beitrag ist und es Ihnen am Herzen liegt, dann machen Sie aus diesem Herzen keine Mördergrube.

Herr Tschuppert hat gesagt, dass die Kontrolle über die Herkunft der Rohstoffe äusserst schwierig sei. Ich weiss nicht, ob man Beeren, Himbeeren usw., mit einem Zungentest sofort beurteilen kann. Aber es geht wahrscheinlich auch nicht um riesige Mengen.

In diesem Sinne wäre uns, vom Aufwand her, der Minderheitsantrag am liebsten; zweite Wahl wäre die Fassung des Ständerates, die der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte. Aber wenn Sie der Mehrheit zustimmen, ist das für uns kein echtes Problem.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	42 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 23a; 24 Abs. 1–3, 5; 24bis Abs. 3; 24quinquies; 24sexies; 25–33; 34 Abs. 1, 3; 36 Abs. 5; 37; 38; 39a Abs. 2 Bst. b; 40 Abs. 1–3, 3bis, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23a; 24 al. 1–3, 5; 24bis al. 3; 24quinquies; 24sexies; 25–33; 34 al. 1, 3; 36 al. 5; 37; 38; 39a al. 2 let. b; 40 al. 1–3, 3bis, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1 Bst. d, e

Antrag der Kommission

Aufheben

Antrag Goll

Unverändert

Art. 41 al. 1 let. d, e

Proposition de la commission

Abroger

Proposition Goll

Inchangé

Goll Christine (S, ZH): Bei der Behandlung der Teilrevision des Alkoholgesetzes ist die WAK Ihrem Namen gerecht geworden. Es geht ihr um Wirtschaft und Abgaben, d. h., wirtschaftspolitische Fragen haben dementsprechend Gewicht.

Wenn es aber um gesundheitspolitische Aspekte und vor allem um die Anliegen der Gesundheitsprävention geht, haben diese offensichtlich keine Bedeutung.

Die Teilrevision des Alkoholgesetzes beinhaltet einschneidende Korrekturen, welche aber auch negative Auswirkungen für die Fachstellen haben, die im Bereich der Alkoholprävention tätig sind. Es ist klar, dass sich die Prävention im Bereich des Angebotes ganz klar auch auf die Prävention im Bereich der Nachfrage von alkoholischen Getränken auswirkt. Um Angebotseinschränkungen geht es eben in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben d und e.

Der Bundesrat hat in Artikel 41 bewusst Einschränkungen im Bereich des Kleinhandels eingebaut. Es geht dabei einerseits um ein Verbot von Sammelbestellungen, andererseits um ein Verbot des unaufgeforderten Aufsuchens von Konsumentinnen und Konsumenten zur Bestellaufnahme. Die Streichung dieser Einschränkungsbestimmungen, wie sie die Kommission jetzt beschlossen hat, wurde in der WAK zwar bekämpft, leider wurde aber kein Minderheitsantrag formuliert.

Die Kommission hat mit der Streichung dieser Einschränkungsbestimmungen einer Deregulierung in der Angebotslenkung zum Durchbruch verholten. Die Streichung der Buchstaben d und e in Absatz 1 von Artikel 41 hat konkret eine Absatzförderung von Alkohol zum Ziel. Dies widerspricht aber der eigentlichen Stossrichtung des Gesetzes, denn damit werden neue Formen der Verkaufsförderung ermöglicht, die jede gesundheitspolitische Präventionsarbeit im Alkoholbereich unglaublich machen.

Bei der Streichung von Buchstabe d geht es, wie gesagt, um das Verbot von Sammelbestellungen. Mit der Streichung von Buchstabe d würde eine Bestellpraxis möglich, die nicht vertretbar ist. Ein aktuelles Beispiel: In absehbarer Zukunft wird sich auch in der Schweiz das Teleshopping verbreiten.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bereits im September dieses Jahres ein erster Versuch in Unterengstringen im Kanton Zürich gestartet wird. Es ist klar, dass auf diesem Weg auch Getränkebestellungen von Alkoholika möglich wären. Diese zwar durchaus attraktive, aber fragwürdige, weil anonyme Verkaufs- und Bestellpraxis kann nicht toleriert werden, würde aber mit der Streichung von Buchstabe d ermöglicht.

Durch die Streichung von Buchstabe d bekäme auch der Heimkonsum eine grössere Bedeutung. Bereits heute ist es erwiesen, dass sich aufgrund der wirtschaftspolitischen Situation oder aufgrund des Kostenbewusstseins von Konsumentinnen und Konsumenten der Gaststättenkonsum zum Heimkonsum verlagert hat.

Die Alkoholindustrie betont immer wieder, wo es noch ein Potential zur Bearbeitung beziehungsweise zur Absatzförderung zu bearbeiten gebe und erwähnt dabei immer wieder auch das Segment der Frauen, wie das beispielsweise kürzlich an der Biermesse in Zürich geschah. Es ist klar, dass Personen, die zu Hause sind, auch diesen Sammelbestellungen oder diesem unaufgeforderten Aufsuchen für Bestellungen ausgeliefert würden, dass also Hausfrauen, Nichterwerbstätige, Rentnerinnen, Rentner zu den ersten Opfern dieser unkontrollierbaren Handelspraktik gehören würden.

Argumente gegen die Streichung von Buchstabe e, des Verbotes von unaufgeforderten Aufsuchen von Konsumenten und Konsumentinnen zur Bestellaufnahme: Gewiefte Geschäftsleute im Verkauf von Alkoholika denken sich heute immer wieder gerissene Verkaufsmethoden aus, und die Aufhebung von Buchstabe e wäre auch ein Signal für solche fragwürdigen Verkaufspraktiken, indem Konsumentinnen und Konsumenten künftig zum Kauf überredet werden könnten, anstatt dass sie einen mündigen Entscheid treffen, wenn sie sich die Getränke über den Ladentisch oder in einem Discountgeschäft beschaffen.

Der Kauf von Alkoholika über den Vertreterbesuch wäre absolut diskret, würde nicht auffallen, würde somit auch die Hemmschwellen herunterschrauben. Es ist klar, dass das einfacher wäre als der Kauf über ein Ladengeschäft oder ein Discountgeschäft.

Ein zweiter Grund spricht gegen die Streichung des Buchstabens e: Patentgesuche für Verkaufsstellen sind nach wie vor im Trend, besonders in neuen Quartieren oder neuen Wohnüberbauungen und Gewerbevierteln. Diese Geschäfte könnten auch Aktionen starten, um private, auf Kommissionsbasis arbeitende Verkäuferinnen und Verkäufer anzuwerben und einzusetzen. Angesprochen fühlen würden sich sicher Personen, die Nebenjobs suchen und auf einen Nebenverdienst angewiesen sind, was aufzeigt, dass auch arbeitsrechtlich eine bedenkliche Situation eintreten könnte. Konsumentenschutzorganisationen müssen sich immer wieder mit diesen fragwürdigen Geschäftspraktiken in der Verkaufs- und Vertriebsbranche befassen. Offenbar kaufen immer noch sehr viele Konsumentinnen und Konsumenten über diese Vertriebswege Waren. Ich bitte Sie, die gesundheitspolitischen mit den wirtschaftspolitischen Aspekten zu verbinden. Ich denke, das waren auch die Überlegungen des Bundesrates, als er bei Artikel 41 Absatz 1 die Buchstaben d und e einfügte.

Ich beantrage Ihnen, der Streichung, wie sie die Kommission beschlossen hat, nicht zuzustimmen, sondern im Gegenteil die gültige Fassung unverändert zu belassen.

Tschuppert Karl (R, LU), Berichterstatter: Artikel 41 enthält eine Reihe von Einzelvorschriften, die gesundheitspolitisch begründet sind. Alle Bestimmungen sind in den achtziger Jahren in das Alkoholgesetz gekommen. Im bundesrätlichen Entwurf wird auf zwei solche Vorschriften verzichtet. Der Bundesrat schlägt von sich aus vor, das Verbot von Preisangaben zu streichen und die Vorschrift aufzuheben, wonach Alkohol vom übrigen Warensortiment getrennt zu verkaufen ist.

Aufgrund einer Eingabe des Verbands des schweizerischen Spirituosengewerbes beantragt Ihnen unsere Kommission nach sehr eingehender Diskussion, zwei weitere solche Einschränkungen zu streichen.

Eine Einschränkung betrifft Absatz 1 Buchstabe d, der verbietet, dass der einzelne Konsument durch Zusammenschluss mit anderen durch eine Grossbestellung in den Genuss von günstigen Einkaufsbedingungen kommt. Unsere Kommission geht davon aus, dass Sammelbestellungen zugelassen werden sollten, wenn man den Handel mit Spirituosen zulässt. Überdies glaube ich kaum, dass diese Bestimmung durchsetzbar wäre.

Beim Verbot des Kleinhandels durch unaufgefordertes Aufsuchen von Kunden zur Bestellaufnahme, Buchstabe e, ging der Gesetzgeber davon aus, dass der Konsument nicht zum Kauf von Spirituosen verleitet werden sollte. Dieses Geschäft gehört jedoch nach Ansicht einer grossen Mehrheit unserer Kommission zu jeder normalen Kleinhandelsaktivität. Sie sollte auch bei den Spirituosen möglich sein.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: Je serai très bref, dans la mesure où on se trouve dans une situation un peu particulière. En effet, en commission l'abrogation de l'article 41 lettres d et e a été décidée par 11 voix contre 5, et personne des cinq opposants n'a repris cela à son compte sous forme de proposition de minorité.

Donc, formellement, au nom de la commission, je dois vous demander de rejeter cette proposition, même si à titre très personnel je peux fort bien vivre avec.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wie der Kommissionssprecher deutscher Sprache gesagt hat, sind 1983 aus gesundheitspolitischen Gründen verschiedene Handelsbestimmungen im Alkoholgesetz in Kraft gesetzt worden. Diese Revision war damals sehr stark gesundheitspolitisch orientiert. Man führte verschiedene Werbe- und Handelsrestriktionen ein, unter anderem auch die beiden Verbote, die Ihre Kommission jetzt streichen will. An sich waren die Massnahmen damals als Einheit gedacht. Man wollte mit diesem Paket von Massnahmen den verfassungsmässigen Auftrag zur Verminderung des Alkoholkonsums erfüllen.

Das darf uns nicht davon abhalten, immer wieder zu überprüfen, ob diese Massnahmen in einem gewandelten Umfeld noch wirksam und zweckmässig sind. Der Bundesrat hat sich

entschieden, zwei Einzelmassnahmen aufzuheben, von welchen er glaubt, dass sie nicht mehr zeitgemäss sind.

1. Das Verbot von Preisangaben; wir dürfen nicht schizophren sein und einerseits diese Preisangaben überall vorschreiben, sie aber andererseits in einem gewissen Bereich verbieten.

2. Die Vorschrift, Alkohol vom übrigen Sortiment getrennt zu verkaufen, hat auf den Konsum keinen Einfluss gehabt und nur Umstände verursacht.

Bei den beiden anderen Punkten, die die Mehrheit Ihrer Kommission streichen möchte, ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass man sie im Sinne des Antrages Goll beibehalten sollte: Mit dem Verbot der Sammelbestellungen will man verhindern, dass der einzelne Konsument durch den Zusammenschluss mit anderen durch eine Grossbestellung besonders günstige Preise bekommt. Diese Klausel hat vielleicht insofern an Bedeutung verloren, als natürlich heute in Discountgeschäften und Supermärkten Spirituosen ohnehin zu günstigen Preisen beschafft werden können. Frau Goll hat aber auf ein paar Beispiele hingewiesen, für die diese Bestimmung vielleicht doch auch heute noch eine gewisse Bedeutung hat.

Beim Verbot des unaufgeforderten Aufsuchens von Kunden zur Bestellaufnahme ging man davon aus, dass die Verlockung zum Kaufabschluss an der Haustüre an sich grösser sein könnte. Man hat Hemmungen, den dort erscheinenden Verkäufer wieder abzuweisen, und muss die Ware vielleicht auch nicht bar bezahlen; man unterzeichnet lediglich eine Bestellung. Wir sind der Meinung, dass bei dieser Verkaufsförm doch ein gewisses Schutzbedürfnis des Konsumenten besteht. Das trifft vor allem für Konsumenten und Konsumentinnen zu, die sich von aufdringlichen Vertretern leicht überreden lassen. Die Aufhebung des Verbotes würde der Absatzförderung dienen, was nicht dem Sinne des Alkoholgesetzes entsprechen würde.

Grundsätzlich soll im Alkoholgesetz gelten, dass die Initiative zum Kauf vom Konsumenten ausgehen soll, und nicht umgekehrt. Auch die Schutzbestimmungen des Obligationenrechts in bezug auf Haustürgeschäfte genügen diesen Anforderungen nicht, und deshalb fand es der Bundesrat angebracht, diese Spezialvorschrift im Alkoholgesetz zu behalten. Es ist auch zu befürchten, dass vermehrt ausländische Anbieter mit neuen Verkaufsformen auftreten – beispielsweise Verkäufer auf Kommissionsbasis, die nach dem Schneeballprinzip rekrutiert werden –, und das sollte man für Schnapsverkäufe nicht zulassen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Goll zu unterstützen und nicht der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Goll

56 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

51 Stimmen

Art. 41a Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41a al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 42a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Wyss, Binder, Kühne, Schmid Samuel, Tschuppert)

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42a*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Wyss, Binder, Kühne, Schmid Samuel, Tschuppert)

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Wyss William (V, BE), Sprecher der Minderheit: Ich spreche zum gesamten Artikel 42a. Welches sind die Schwerpunkte der vorliegenden Teilrevision? Die Schwerpunkte sind die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen bei der Besteuerung in- und ausländischer Spirituosen sowie die Schaffung eines Einheitssteuersatzes. Weitere Schwerpunkte bilden der Verzicht auf die Besteuerung von Spirit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken sowie die Aufhebung der Verpflichtung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Kernobstbrandwein zu übernehmen und Brennereien anzukaufen.

Das Hauptthema dieser Revision ist also die Frage der Besteuerung. Und wenn die Frage der Besteuerung behandelt wird, muss auch die Frage der Kontrolle behandelt werden. Diesbezüglich wurde zur Verminderung des administrativen Aufwandes gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle geändert, und diese Änderung ist eben der Artikel 42a, wie er vom Bundesrat vorgesehen, aber vom Ständerat gestrichen wurde.

Mit der Teilrevision des vorliegenden Alkoholgesetzes wollen und dürfen wir die Zielsetzung des gesamten Gesetzes nicht beeinträchtigen. Der Bundesrat trägt die volle Verantwortung für den Vollzug dieses Gesetzes. Wie soll der Bundesrat sicherstellen, dass die vorgesehenen zweckgebundenen Steuern tatsächlich auch unseren wichtigen Sozialversicherungen zufließen, wenn wir ihm die gesetzliche Grundlage der Kontrolle herausstreichen?

Ich erlaube mir, Ihnen einige wichtige Tatsachen aus der Botschaft zu diesem Thema zu zitieren (S. 18): «Nach dem geltenden Alkoholgesetz sind sowohl die Gross- als auch alle Kleinhändler verpflichtet, laufend Aufzeichnungen über die von ihnen umgesetzten gebrannten Wasser zu führen.» Das war der bisher geltende Gesetzestext. Die Aufzeichnungspflicht im Kleinhandel – das zeigte sich im Laufe der Zeit – war jedoch mit grossem administrativem Aufwand verbunden. «Weil ein derartiger Aufwand nicht mehr zeitgemäss ist, wurde die Aufzeichnungspflicht im Kleinhandel auf den 1. Juli 1995 aufgehoben. Weitere Erleichterungen sollen durch diesen neuen Artikel ermöglicht werden.»

Bei Artikel 42a, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen und leider vom Ständerat gestrichen wurde, sind also bereits Erleichterungen vorgesehen.

«In der Regel ist es erst aufgrund der Aufzeichnungen möglich, die genaue Menge der von diesen Betrieben hergestellten oder abgefüllten und in den Handel gebrachten gebrannten Wasser zu bestimmen.» Wenn die Möglichkeit der Kontrolle nicht gegeben ist, können wir auch nicht feststellen, wieviel gehandelt, wieviel gebrannt wurde.

Das sind die Überlegungen, warum wir Artikel 42a unbedingt stehenlassen müssen. Der Bundesrat muss mit diesem Artikel die Möglichkeit haben, den Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Das sind die Überlegungen zum Minderheitsantrag, den ich Ihnen hier zusammen mit einigen Kollegen zur Annahme empfehle. Gleichzeitig kann ich auch im Namen der SVP-Fraktion sprechen. Wir haben das in unserer Fraktion diskutiert. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Minderheitsantrag.

Le président: Le groupe écologiste informe qu'il soutiendra la proposition de la majorité. Le groupe démocrate-chrétien soutiendra au contraire la proposition de la minorité.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich möchte hier kurz erklären, weshalb sich die SP-Fraktion dem Antrag der Minderheit anschliesst. Wir haben in der Kommission diesen Antrag von Herrn Wyss nicht unterschrieben. Wir sehen jetzt aber ein und haben uns nach der Kommissionssitzung noch davon überzeugen lassen, dass es richtig ist, Artikel 42a Absätze 1, 2 und 4 gemäss dem Antrag der Minderheit nicht zu streichen.

Artikel 42a verlangt, dass der Schnapsgrosshändler eine Buchhaltung über Eingänge und Verbrauch an Spirituosen führen muss. Diese Abrechnung ist für die Kontrolle und die Revision durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung unumgänglich. Wenn sie nicht vorhanden ist, müssen die Revisoren versuchen, sich im Betrieb – durch mühsames Zusammensuchen von Belegen, Rechnungen, Zollquittungen – ein Bild über Bestand und Verbrauch zu machen.

Ich muss immerhin sagen: Nicht um der Kontrolle willen, sondern zur Sicherung der Steuerabgaben ist ein Belegsistem nötig. Es besteht immerhin die Pflicht, ordnungsgemäss die Besteuerung aller sich im Umlauf befindlichen Branntweine zu überwachen. Sie wissen, dass die Steuerbeträge relativ hoch sind: 10, 15, 20 Franken pro Liter. Es würde sich lohnen, z. B. einen ganzen Lastwagen mit Branntwein irgendwie verschwinden zu lassen; das wäre nicht kontrollierbar. Deswegen ist das Umgehungsrisiko ziemlich hoch.

Ich bitte Sie auch aus unserer Sicht – zur Sicherung der Steuern, nicht um die Alkoholbürokratie weiterzuführen –, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Tschuppert Karl (R, LU), Berichterstatter: Der Ständerat hat den vom Bundesrat vorgelegten Kontrollartikel, wie ich ihn nennen will, erheblich verändert, das heisst zusammengestrichen. Er hat in Artikel 42a die Absätze 1, 2 und 4 aufgehoben. Offensichtlich ging er von einem Deregulierungs- und Flexibilisierungsbedürfnis im Bereich der Alkoholkontrollen aus.

Nach der Fassung des Ständerates werden die Kontrollmöglichkeiten der Alkoholverwaltung also erheblich eingeschränkt, was natürlich in der Zielrichtung der Gesetzesrevision liegt. Danach kann die Alkoholverwaltung nur noch über die Geschäftsbücher prüfen, ob die Steuern entrichtet worden sind oder nicht. Konkret heisst das, dass sie umfassende Einsicht in die Finanzbuchhaltung nehmen muss.

Unsere Kommission hat sich aus dem Gedanken der Deregulierung heraus mehrheitlich dem Ständerat angeschlossen. Eine Minderheit Wyss, zu der ich persönlich auch zähle, teilt indessen diese Auffassung nicht. Sie ist sich bewusst, dass die Alkoholverwaltung die Steuer auf eine geeignete Art durchsetzen muss. Es ist eine Illusion zu glauben, es gäbe in Zukunft keine Kontrollen mehr. Dem ist nicht so.

Die Streichung führt nicht zu einer Vereinfachung des Vollzugs, sondern zum Gegenteil, davon bin ich überzeugt. Was wird die Alkoholverwaltung in Zukunft tun müssen? Sie wird von den Betrieben gezwungenermassen alle möglichen Unterlagen verlangen, die sie nötig hat, um dem Alkohol auf die Spur zu kommen. Die Betriebe werden sämtliche Geschäftsbücher offen darlegen müssen, und Beamte der Alkoholverwaltung werden über längere Zeit in den Betrieben anwesend sein.

Ich frage Sie: Will der Handel das? Ist das im Interesse der Unternehmer? Das ist meine Frage. Die Änderung an der bundesrätlichen Fassung von Artikel 42a ist, davon bin ich fest überzeugt, nicht im Sinne der Gesetzesrevision. Sie könnte gut und gerne auch zum Bumerang für die Alkoholproduzenten und das Gewerbe werden. Der Entwurf des Bundesrates ist meiner Meinung nach besser. Aber ich muss die Meinung der Kommissionsmehrheit vertreten, und die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag Wyss ab.

Rennwald Jean-Claude (S, JU), rapporteur: A l'article 42a, la majorité de la Commission de l'économie et des redevances vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et donc de biffer les alinéas 1er, 2 et 4, et de ne conserver que l'alinéa 3.

En effet, comme le Conseil des Etats, la majorité de votre commission est d'avis que les dispositions pratiques telles que prévues par le Conseil fédéral sont trop compliquées. L'alinéa 3 nous paraît suffisant pour résoudre le problème du contrôle, puisqu'il précise: «Quiconque exerce le commerce des boissons distillées doit accorder aux organes de contrôle compétents libre accès aux locaux de vente et d'entreposage, leur fournir tous renseignements utiles, leur montrer les réserves et leur présenter les livres de commerce et les pièces justificatives.»

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande donc de biffer les alinéas 1er, 2 et 4 de l'article 42a.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich stelle fest, mit wieviel Herzblut heutzutage Kommissionssprecher die jeweilige Mehrheit hier vertreten. Ich darf in diesem Sinne aber doch noch ein paar Bemerkungen zu diesem Artikel machen:

Der Bundesrat stand hier vor der Frage, ob er sich gegen einen Deregulierungsvorschlag wehren sollte, von dem die Betroffenen annehmen, dass er ihnen weniger Aufwand verursacht, oder ob er sich selber und der Verwaltung die Aufgabe erleichtern sollte.

Der Ständerat hat den Artikel wesentlich geändert. Er hat die Verpflichtung der Handelsbetriebe zur Führung einer Warenbuchhaltung gestrichen. Die Kontrolle über die Versteuerung der gebrannten Wasser soll also künftig nur noch über die Geschäftsbuchhaltung erfolgen. Das Ziel ist eine Vereinfachung des Kontrollaufwandes für die Handelsbetriebe selber. Ihre Kommission hat sich dann mehrheitlich dem Deregulierungsgedanken angeschlossen. Am Anfang war es für uns schwierig abzuschätzen, was dies für die Verwaltung bedeuten würde. Wir sind dann aber zur Meinung gelangt, dass die Steuersicherheit grundsätzlich auch mit dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission gewährleistet werden kann. Deshalb hat sich der Bundesrat dem Antrag nicht mit aller Vehemenz widersetzt; dies im Interesse der Steuerpflichtigen an der Vereinfachung des Kontrollaufwandes.

Ich muss Ihnen jedoch sagen, dass auf die Verwaltung selber ein Mehraufwand zukommen wird. Das neue Kontrollsystem wird wesentlich höhere Anforderungen an die Revisoren der Verwaltung stellen. Es verlangt insbesondere vertiefte Kenntnisse in der Finanzbuchhaltung, und das könnte durchaus bedeuten, dass wir neue Leute einarbeiten müssten und vielleicht andere der Sache weniger gewachsen wären. Auch nicht auszuschliessen ist, dass die Präsenzzeiten der Revisoren in den Betrieben länger sein werden, weil die Revisoren vor allem mit dem Wegfall der Warenbuchhaltung nicht mehr in der Verwaltung selber vorbereitet werden können.

Die Verwaltung ist aber, wenn Sie so entscheiden, durchaus bereit, diese Schwierigkeiten zugunsten der Betriebe zu bewältigen. Wir sind ja kundenfreundlich und wollen unsere Kundenfreundlichkeit in Zukunft noch ausbauen. Trotz der neuen Philosophie muss aber die Steuersicherheit garantiert sein. Deshalb müssten wir bei Zustimmung zum Beschluss des Ständerates auf Verordnungsstufe gewisse Grundsätze über die buchhalterische Erfassung der Alkoholsteuer aufstellen, ähnlich wie wir das bei der Mehrwertsteuer tun müssen.

Wenn wir Vor- und Nachteile der beiden Lösungen einander gegenüberstellen, so fällt nach unserer Meinung der Entscheid nach wie vor eher zugunsten des bundesrätlichen Entwurfes aus, so dass ich Ihnen im Namen des Bundesrates empfehlen muss, doch eher dem Bundesrat und der Minderheit zuzustimmen, auch wenn wir mit dem Beschluss des Ständerates leben können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen

Art. 42b Abs. 2; 44 Abs. 1, 4; 49 Abs. 1; 52; 54 Abs. 1, 1bis, 2; 56 Bst. a, b; 61; 62 Abs. 2; 69 Abs. 5, 6; 70 Abs. 2; 71 Abs. 1bis, 2, 3, 7; 72; 76a; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42b al. 2; 44 al. 1, 4; 49 al. 1; 52; 54 al. 1, 1bis, 2; 56 let. a, b; 61; 62 al. 2; 69 al. 5, 6; 70 al. 2; 71 al. 1bis, 2, 3, 7; 72; 76a; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 0541)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Bodenmann, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Columberg, de Dardel, Dettling, Dormann, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fankhauser, Fehr Lisbeth, von Felten, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Remo, Hafner, Hämmerle, Hasler, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hilber, Hubacher, Jans, Jutzet, Keller, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Leuenberger, Loebl, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Nebiker, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Seiler Hanspeter, Semadeni, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Strahm, Straumann, Stucky, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (98)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Frey Walter (1)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Hollenstein, Zwygart (2)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Alder, von Allmen, Aregger, Banga, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Bühner, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, Couchepin, David, Deiss, Diener, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Filliez, Fischer-Seengen, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Heberlein, Herczog, Hochreutener, Hubmann, Imhof, Jeanprêtre, Jöri, Kofmel, Kunz, Lachat, Lauper, Ledergerber, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Vogel, Vollmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zisyadis (98)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Alkoholgesetz. Teilrevision

Loi sur l'alcool. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.082
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1996 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1147-1157
Page	
Pagina	
Ref. No	20 040 401

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.